

Sondervereinbarung zum Mietvertrag für sogenannte „Festzimmer“

Bei dem an den Mieter vermieteten Zimmer bzw. Apartment handelt es sich um ein sogenanntes Festzimmer. Das bedeutet, das Studierendenwerk hat der Hochschule bzw. Universität ein befristetes und ausschließliches Belegungsrecht für ausländische Programmteilnehmer vertraglich eingeräumt. Aus diesem Grund sind mit den Programmteilnehmern befristete Verträge ohne automatische Verlängerungsmöglichkeit abzuschließen.

In Abänderung des § 4 des Mietvertrags ist die Wohnzeit auf die in § 1 Abs. 1 genannte Mietzeit befristet.

Eine Verlängerung des befristeten Mietverhältnisses ist nur möglich, sofern der Mieter nochmals von seiner Hochschule als Festzimmerkandidat vorgeschlagen wird. Ist dies nicht der Fall, muss sich der Mieter rechtzeitig um eine andere Unterbringungsmöglichkeit bemühen.

Durch seine Unterschrift erkennt der Mieter diese Vereinbarung und gleichzeitig seine Auszugsverpflichtung zum Vertragsende an.

.....
Ort, Datum

.....
Ort, Datum

.....
(Vermieter)

.....
(Mieter)